



Regierungsrat

Luzern, 14. Oktober 2014

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 525**

Nummer: P 525
Eröffnet: 27.05.2014 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.10.2014 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1056

Postulat Reusser Christina und Mit. über eine Begrenzung der Pauschalen für Berufskosten**A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird gebeten, die Pauschale für die übrigen Berufskosten auf maximal 3'000 Franken zu prüfen.

Begründung:

Der Kanton Luzern hat ein Einnahmenproblem. Die drastischen Sparmassnahmen, welche im Projekt zur Überprüfung von Leistungen und Strukturen II aufgegleist werden, zeugen davon. Nebst den Sparmassnahmen braucht es auch auf der Einnahmenseite einen Ausgleich. Die Grünen wollen eine nochmalige Steuererhöhung für die Allgemeinheit verhindern. Um die Schuldenbremse einzuhalten, schlägt die Grüne Fraktion Anpassungen bei den Steuereinnahmen vor.

Im Steuergesetz § 33 Absatz 2 wird festgehalten, dass das Finanzdepartement Pauschalen für die Berufskosten festlegt. Für die übrigen Berufskosten kann eine Pauschale abgezogen werden. Etwa für Berufskleider, Werkzeuge zur Ausübung des Berufs – bei kaufmännischen Angestellten beispielsweise für EDV-Hardware und Software – sowie Fachliteratur, ein privates Arbeitszimmer oder Beiträge an Berufsverbände. Die Pauschale für übrige Berufskosten beträgt bisher drei Prozent des Nettolohns, mindestens jedoch 2'000 Franken, höchstens 4'000 Franken. Um den maximalen Abzug von 4'000 Franken geltend machen zu können, muss das Nettojahreseinkommen mindestens 133'333 Franken betragen.

Um den maximalen Pauschalabzug geltend zu machen, muss man also schon recht gut verdienen, und es stellt sich die Frage, wem die pauschalen Abzüge für die übrigen Berufsauslagen zugute kommen sollen. Aufgrund der knappen finanziellen Mittel des Kantons Luzern bitten wir den Regierungsrat, die Begrenzung der Pauschale von heute 4'000 Franken auf neu 3'000 Franken zu prüfen und aufzuzeigen, wer von dieser Massnahme betroffen wäre und in welcher Höhe der Kanton Luzern Mehreinnahmen generieren würde.

Reusser Christina
Froelicher Nino
Töngi Michael
Hofer Andreas
Meile Katharina

Stutz Hans
Bucher Michèle
Rebsamen Heidi
Frey Monique

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Das Steuergesetz sieht in § 33 Absatz 2 Pauschalen für die Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit vor. Für den Fall der "übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten" steht es den Steuerpflichtigen jedoch offen, an Stelle der Pauschale den Nachweis der tatsächlichen höheren Berufskosten zu erbringen und in Abzug zu bringen. Eine identische Regelung besteht für die direkte Bundessteuer in Artikel 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Das Eidgenössische Finanzdepartement hat in der Berufskostenverordnung die Pauschale für übrige Berufskosten auf drei Prozent des Nettolohns, mindestens jedoch 2'000 Franken, höchstens 4'000 Franken festgesetzt. Die Mehrheit der Kantone legt für die Staats- und Gemeindesteuern die gleichen Pauschalen fest. Auch das Finanzdepartement des Kantons Luzern hat diese Pauschale für die Staats- und Gemeindesteuern übernommen.

Die Höhe der Pauschale orientiert sich an den üblicherweise anfallenden Berufskosten und führt zu einer Vereinfachung bei der Deklaration der Berufskosten. Die Steuerpflichtigen sind von aufwendigen Nachweisen ihrer Berufskosten entbunden und die Steuerämter müssen keine detaillierten Aufstellungen über Berufskosten prüfen. Da die gleiche Regelung für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer gilt, garantiert diese eine maximale Effizienz des Veranlagungsverfahrens der Berufskosten von Unselbständigerwerbenden.

Eine Senkung des Höchstsatzes von 4'000 auf 3'000 Franken würde bewirken, dass bei Nettolohneinkommen zwischen 100'000 und 133'000 Franken weniger pauschale Berufskosten geltend gemacht werden könnten. Ab 133'000 Franken Nettolohneinkommen würde die Pauschale um 1'000 Franken gekürzt. Dies hätte zur Folge, dass vermehrt die effektiven Berufskosten geltend gemacht werden würden. Erfahrungsgemäss fallen bei höheren Verdiensten in der Regel auch tatsächlich höhere Berufskosten an. Da bei blosser Kürzung des maximalen Betrages der Nachweis höherer Kosten jederzeit möglich bliebe, könnte nicht im erhofften Ausmass mit Steueremehrerträgen gerechnet werden. Zudem würde die Kürzung das Steuerveranlagungsverfahren aufwendiger machen, müssten sich doch vermehrt Steuerpflichtige und Steuerbehörden mit der Zulässigkeit des Abzugs effektiver Berufskosten auseinandersetzen. Ausserdem entstünde eine unerwünschte Differenz zur direkten Bundessteuer.

Eine Kürzung der Pauschale würde nur in Verbindung mit einer Abschaffung des möglichen Nachweises der effektiven Berufskosten die volle Wirkung auf das Steueraufkommen entfalten. Eine solche Massnahme verstiesse jedoch gegen Bundesrecht. Dies ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Danach werden die für die Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Aufwendungen abgezogen.

Eine Kürzung der Pauschale würde zudem einen Nachteil im Steuerwettbewerb bedeuten und sich negativ auf den Wirtschafts- und Wohnstandort auswirken. Vor allem entstünde ein Imageschaden. Der Kanton Luzern würde sich an der Spitze der Kantone mit kleinen beziehungsweise - je nach Optik - kleinlichen Pauschalen einreihen.

Von den rund 150'000 Steuerveranlagungen mit einem Haupterwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit weisen rund 32'000 ein Nettoerwerbseinkommen von mehr als 100'000 Franken aus. Das Erwerbseinkommen Verheirateter ist dabei zusammengezählt. Bei rund 18'300 Steuerveranlagungen übersteigt die Berufskostenpauschale 3'000 Franken. Wird in diesen Fällen eine Pauschale von 3'000 Franken eingesetzt, resultiert ein Mehrertrag von rund 0,6 Mio. Franken je Einheit, was knapp 1 Mio. Franken an Staatssteuern und knapp 1,2 Mio. Franken an Gemeindesteuern ausmacht. Die Verteilung ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich. Diesen Berechnungen liegt die Annahme zugrunde, dass bei einer Kürzung der Pauschale nicht vermehrt der Abzug effektiver Berufskosten geltend gemacht würde.

Würde eine solche Verhaltensänderung angenommen, fiel der errechnete Mehrertrag geringer aus.

Stufen des Erwerbseinkommens ¹⁾ in 1'000 Fr.	Anzahl Veranlagungen		Mehrertrag je Einheit in Fr.
	Total	davon Berufskosten mit Pauschalen > 3'000 Fr.	
100.0 - 109.9	6'939	2'536	17'229
110.0 - 119.9	5'648	2'309	42'985
120.0 - 129.9	4'425	2'138	58'631
130.0 - 139.9	3'428	1'998	66'788
140.0 - 149.9	2'508	1'639	58'307
150.0 - 159.9	1'859	1'313	49'207
160.0 - 169.9	1'493	1'170	47'988
170.0 - 179.9	1'131	932	39'716
180.0 - 189.9	867	756	33'685
190.0 - 199.9	668	618	28'817
200+	3'057	2'856	164'400
Total	32'023	18'265	607'753

1) Summe der Ziffern 100 und 101 der Steuererklärung

Datenquelle: Kantonale Steuerstatistik / Auswertung: LUSTAT Statistik Luzern

Das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (BBI 2012 1761), das voraussichtlich auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, enthält eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf höchstens 3'000 Franken. Die Kantone können neu ebenfalls einen Maximalabzug einführen. Diese neue Regelung wurde durch den positiven Ausgang der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 (Fabi-Vorlage) möglich. Im Kanton Luzern betrug der Ja-Stimmenanteil zur Fabi-Vorlage gut 61 Prozent. Es liegt daher nahe, den Fahrkostenabzug analog zur direkten Bundessteuer ebenfalls auf 3'000 Franken zu beschränken. Dies verspricht einen echten Gewinn an Steueraufkommen und hat positive Nebeneffekte auf die Raumentwicklung, die Verkehrsinfrastruktur und die Ökologie, indem die Beschränkung des Fahrkostenabzugs die indirekte Subventionierung der Pendlerströme durch Steuerabzüge verringert. Den entsprechenden Vorschlag unterbreiten wir Ihnen in der Botschaft zu Massnahmen im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II. Eine Begrenzung der Pauschale für allgemeine Berufskosten auf 3'000 Franken lehnen wir dagegen ab. Wir halten die damit verbundenen negativen Folgen (Standortnachteil, Imageverlust, Mehraufwand für Steuerzahlende und Steuerbehörden) für weit gewichtiger als den relativ bescheidenen Mehrertrag.

Wir beantragen Ihnen das Postulat abzulehnen.